



Lt. Verteiler

BMK - IV/ST5 (Technisches Kraftfahrzeugwesen)  
[Typengenehmigung@bmk.gv.at](mailto:Typengenehmigung@bmk.gv.at)

**Dipl.-HTL-Ing. Dipl.-Ing. (FH) Stefan Klaus**  
Sachbearbeiter/in

[stefan.klaus@bmk.gv.at](mailto:stefan.klaus@bmk.gv.at)  
+43 (1) 71162 65 9053  
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-  
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.435.068

Wien, am 29. Juli 2020/27.07.2020

## **Erlas - Verpflichtung für Fahrzeughersteller über einen Welt-Hersteller-Code (gemäß ISO 3780:2009) zu verfügen und eine 17-stellige Zeichenfolge als FIN zur Fahrzeugzuordnung zu vergeben**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das BMK weist darauf hin, dass mit Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 19/2011 am 1. Februar 2011, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 249/2012 am 21.3.2012, auf den gesetzlich vorgeschriebenen Fabrik Schildern auch die Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN) der Fahrzeuge der Klassen M, N und O, anzubringen ist und diese den Bestimmungen der genannten Verordnung entsprechen müssen.

Die FIN ist einmalig und zweifelsfrei einem bestimmten Fahrzeug zuzuweisen und am Fahrgestell oder dem Kraftfahrzeug anzubringen, sobald es die Fertigungsstätte verlässt. Im Anhang I, Teil B, der Verordnung (EU) Nr. 19/2011 können weitere Detailbestimmungen zur Fahrzeug-Identifizierungsnummer eingesehen werden. (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1587366711189&uri=CELEX:02011R0019-20120411>)

Es besteht also auch für Anhänger der Klassen O3 und O4 die Verpflichtung, über eine 17-stellige FIN zu verfügen, wobei hier keine Ausnahmen möglich sind. Lediglich für leichte Anhänger der Klasse O1 und O2 ist eine Ausnahme (§34 KFG) möglich, jedoch nur in jenen Fällen, wenn diese Anhänger, z.B. Eigenbau-Anhänger, nicht von einem berechtigten Gewerbetreibenden, hergestellt wurden. Bei unvollständigen Fahrzeugen ist ebenfalls keine Ausnahme möglich, wenn das Basisfahrzeug im COC bereits eine entsprechende FIN eingetragen hat.

Folglich müssen auch solche Hersteller von Fahrzeugen, die weltweit weniger als 500 Fahrzeuge jährlich herstellen, über einen Welt-Hersteller-Code (gemäß ISO 3780:2009) verfügen und eine 17-stellige (nicht weniger) Zeichenfolge als FIN für die Fahrzeugzuordnung vergeben. Bei diesen Herstellern muss das dritte Zeichen des WMI immer eine „9“ sein.

Gemäß Rahmenverordnung (EU) 2018/858 sollten gewerbliche Hersteller, wie beispielsweise Aufbauhersteller, Karosseure, Fahrgestell- Anhängerbauer, die Zuordnung ihrer Welt-Herstellernummer bis spätestens 1. September 2020 abgeschlossen haben. Anträge auf Zuweisung können bei Austrian Standards unter folgender Kontaktadresse beantragt werden:

Austrian Standards International  
z.Hd. Herrn Dipl.-Ing. Erwin Haubert  
Heinestraße 38  
1020 Wien  
Tel: +43 1 21300408  
Email: [e.haubert@austrian-standards.at](mailto:e.haubert@austrian-standards.at)

Es wird um Weiterleitung dieses Erlasses an betroffene Unternehmungen gebeten.

Für die Bundesministerin:  
Dipl.-Ing. Dr. Friedrich Forsthuber